

Datum
28.07.2026

DUAL-USE – Verordnung (EU) 2021/821)

Für die im LINNEMANN-Katalog beschriebenen Produkte ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich. Die Produkte sind weder in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) noch in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – AWW) gelistet.

Unabhängig von dieser Einstufung kann sich eine Genehmigungspflicht aus den sogenannten Catch-all-Klauseln (Art. 4 und 4a VO (EU) 2021/821 sowie § 9 AWW) ergeben, insbesondere bei bekanntem oder mitgeteiltem militärischem oder ABC-waffenbezogenem Verwendungszweck.

Die abschließende Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit im Einzelfall obliegt dem Ausführer.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0821>

Geschäftsführung

